

# Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 7. März 2011

## I. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- <sup>2</sup> Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

### Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- <sup>2</sup> Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

### Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- <sup>1</sup> Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Malans.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## II. Wasserversorgung

### 1. Allgemeines

#### Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- <sup>2</sup> Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

- <sup>3</sup> Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Hausschieber) und Strassenkappen ab der Hauptwasserleitung, Schiebertafeln, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

## **Art. 5 Anschlusspflicht**

- <sup>1</sup> Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.
- <sup>2</sup> Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- <sup>3</sup> Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- <sup>4</sup> Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

## **Art. 6 Anschluss**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- <sup>2</sup> In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

## **2. Ausgestaltung**

### **Art. 7 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.
- <sup>2</sup> Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- <sup>3</sup> Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

### **Art. 8 Abnahme**

- <sup>1</sup> Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Wasserleitungen müssen von der Baubehörde oder einer von ihr beauftragten Fachperson vor dem Eindecken insbesondere in Bezug auf die Leitungsverlegung, Leitungstiefe und Anschlussschieber an die öffentliche Wasserversorgung kontrolliert und eingemessen werden. Werden Mängel festgestellt, müssen diese umgehend behoben und nochmals durch die zuständige Person abgenommen werden. Nach Fertigstellung des Werks müssen innert einer Frist von drei Monaten die Ausführungspläne der Baubehörde abgegeben werden.

- <sup>2</sup> Werden Wasserleitungen ohne vorherige Kontrolle und Einmessung zugedeckt, ist die Baubehörde befugt, die vollständige Freilegung der Wasserleitung auf Kosten der Bauherrschaft zu verlangen.

## **Art. 9 Wasserleitungen**

- <sup>1</sup> Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- <sup>2</sup> Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber mit Strassenkappe einzubauen. Die Gemeinde bringt an geeigneter Stelle eine Schieberrahmen an.
- <sup>3</sup> Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, muss ein Warn- und Ortungsband ca. 15 cm oberhalb der Leitung verlegt werden.
- <sup>4</sup> Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

## **Art. 10 Druckverhältnisse**

- <sup>1</sup> Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- <sup>2</sup> Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Gemeinde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- <sup>3</sup> Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## **Art. 11 Wasserzähler**

- <sup>1</sup> In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen sowie Manipulationen am Wasserzähler vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen, können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.
- <sup>3</sup> Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- <sup>4</sup> Schäden an Wasserzählern, durch Frost oder allgemein durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht, gehen zu Lasten der Privaten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

## **Art. 12 Bezugsrecht**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- <sup>2</sup> Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

## **Art. 13 Wasserabgabe**

- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- <sup>2</sup> Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- <sup>3</sup> Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

## **Art. 14 Bauwasser**

- <sup>1</sup> Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- <sup>2</sup> Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

## **Art. 15 Wasserverbrauch**

- <sup>1</sup> Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- <sup>2</sup> Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist verboten.
- <sup>3</sup> Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

## **Art. 16 Hydranten**

- <sup>1</sup> Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- <sup>2</sup> Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- <sup>3</sup> Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

## **Art. 17 Brunnen**

- <sup>1</sup> Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden. Das Waschen von Gegenständen im Brunnen sowie das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- <sup>2</sup> Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.
- <sup>3</sup> Unbefugten ist es verboten, Änderungen an der Wasserzulaufmenge bei den öffentlichen Brunnen vorzunehmen.

## **3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

### **Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

- <sup>1</sup> Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- <sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

## **Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- <sup>2</sup> Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- <sup>3</sup> Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- <sup>4</sup> Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

## **Art. 20 Qualitätskontrolle**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- <sup>2</sup> Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler notwendigen Massnahmen.

## **Art. 21 Haftung**

- <sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

## **III. Finanzierung**

### **1. Öffentliche Anlagen**

#### **Art. 22 Gebührenarten**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- <sup>2</sup> Gebühren (Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- <sup>3</sup> Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.
- <sup>4</sup> Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

#### **Art. 23 Wasseranschlussgebühren**

Die Bemessung, Veranlagung und der Einzug der Wasseranschlussgebühren erfolgt gemäss Gesetz über die Anschlussgebühren sowie die Beiträge an Erschliessungsanlagen in der Gemeinde Malans.

## **Art. 24 Gebührenpflicht**

- <sup>1</sup> Schuldner der Wasserverbrauchsgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

## **Art. 25 Bemessung und Veranlagung**

- <sup>1</sup> Die Gebührenansätze der Wasserverbrauchsgebühren werden in einer separaten Gebührenverordnung durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Wasserverbrauchsgebühr darf CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> und die Wasserzählermiete CHF 50.00 pro Zähler nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze für die Wasserverbrauchsgebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.
- <sup>3</sup> Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand gemäss Gebührenverordnung festgelegten Gebührenansatz in CHF / m<sup>3</sup> periodisch veranlagt.
- <sup>4</sup> Die Veranlagung der Wasserverbrauchsgebühren erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- <sup>5</sup> Die Zählermieten werden ebenfalls gestützt auf den im Gebührenverordnung des Gemeindevorstandes festgelegten Tarif periodisch zusammen mit der Mengengebühr in Rechnung gestellt.
- <sup>6</sup> Der Bezug von Bauwasser wird nach dem vom Gemeindevorstand gemäss Gebührenverordnung festgelegten Gebührenansatz verrechnet. Liegt für den Wasserbezug keine verbindliche Verbrauchsmenge vor, kann eine angemessene Pauschale verrechnet werden.
- <sup>7</sup> Der Bezug von Wasser ab öffentlichen Hydranten wird nach dem vom Gemeindevorstand gemäss Gebührenverordnung festgelegten Gebührenansatz verrechnet. Liegt für den Wasserbezug keine verbindliche Verbrauchsmenge vor, kann eine angemessene Pauschale verrechnet werden.

## **Art. 26 Fälligkeit und Bezug**

- <sup>1</sup> Die Wasserverbrauchsgebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- <sup>2</sup> In Rechnung gestellte Wasserverbrauchsgebühren und Zählermieten sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden Ansatzes der Gemeinde Malans erhoben.

## **Art. 27 Einsprache**

- <sup>1</sup> Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Malans einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

## **2. Private Anlagen**

## **Art. 28 Private Anlagen**

- <sup>1</sup> Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- <sup>3</sup> Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Bau-behörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. März 2011 rückwirkend auf den 1. Dezember 2010 in Kraft.
- <sup>2</sup> Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wasserverbrauchsgebühren werden erstmals für das Jahr 2011 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Malans vom 22. April 1969, teilrevidiert am 15. November 1991 und 4. Dezember 1995, als aufgehoben.
- <sup>4</sup> Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 12. September 2023 wird das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Malans gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden in ein Gesetz überführt.